

Miturheberschaft: gemeinsames Werk, gemeinsames Recht

Schreiben ist an Rituale gebunden, manchmal so geliebte wie quälende. Es trägt sich am Meridian der Einsamkeit zu. Oder zumindest werden Schriftsteller wie Alfred Polgar dort geboren. Muss aber nicht sein. Schreiben geht auch zu zweit. Beim gemeinschaftlichen Übersetzen eines Romans etwa. Schreiben kann sich im Team abspielen. Beim Brainstorming in der Werbung sogar typischerweise. Ein Wort ergibt das andere und es ist zum Schluss nicht auszumachen, wessen Beitrag zum Slogan schliesslich der entscheidende gewesen ist. Oder das Theaterstück entsteht in der Improvisation auf der Bühne, der Liedtext erfährt seine definitive Fassung im Zusammenwirken mit der Komponistin am Flügel. – All dies sind Formen des kollektiven Werkschaffens, der Miturheberschaft.

Rechtlich ist Miturheberin oder Miturheber, wer tatsächlich Einfluss auf die endgültige Gestaltung eines Werks hat oder dessen Verwirklichung mitbestimmt. Der Beitrag muss schöpferischer Natur sein und individuellen Charakter haben. Wer lediglich Anweisungen anderer befolgt, ohne Freiraum für eigenes kreatives Schaffen, ist kein Miturheber, sondern Hilfsperson und erwirbt kein eigenes Urheberrecht. Wie etwa Richard Guino, der im Auftrag Renoirs nach dessen Gemälden und Zeichnungen modellierte. Dasselbe gilt für die Redaktorin einer Konsumentenzeitschrift, die lediglich Testergebnisse in vorbestimmte Rubriken einträgt. Auch der Ghostwriter kann Hilfsperson sein; beispielsweise wenn er mit genauen Vorgaben für die Umsetzung ein Thema geliefert bekommt und der Auftraggeber seinen abgelieferten Text nochmals tüchtig überarbeitet.

Die einschlägige Gesetzesbestimmung (Art. 7 Abs. 1 URG) knüpft die Miturheberschaft ausdrücklich an die Mitwirkung bei der Schaffung eines Werks. In dieser Formulierung schimmert das Grundverständnis eines gemeinschaftlichen Werkschaffens durch, dem die einzelnen Beteiligten ihren individuellen Beitrag unterordnen. Darin liegt auch die Unterscheidung zum Werk zweiter Hand, einem Werk, das auf einer bestehenden, fertigen Vorlage aufbaut, wie etwa die Übersetzung eines Textes oder die Vertonung eines Gedichts. Allerdings kann eine derartige Bearbeitung wiederum das Werk einer Miturhebergemeinschaft sein, bestehend aus dem eingangs erwähnten Übersetzerduo oder zwei Komponisten. Dies hat das Bundesgericht schon 1934 in aller Selbstverständlichkeit festgehalten, in Sachen «Munotglöcklein». Der Text des Liedes stammte unbestrittenermassen aus der Feder des Beklagten, der auch eine Melodie dazu geschrieben hatte. Der Komponist und Kläger in dieser Auseinandersetzung, der den Musikteil zur Überarbeitung unterbreitet erhielt, nahm tiefer greifende Änderungen vor, so dass eine durchgängig neue Melodie entstand. Trotzdem blieb der ursprüngliche Charakter des Liedes erhalten, mit der behäbigen Betonung auf drei. Vor allem der Refrain blieb unverändert. Kläger und Beklagter hätten die Komposition gemeinsam geschaffen, und zwar in einer Weise, dass sich ihre Beiträge nicht voneinander trennen liessen, hielt das Bundesgericht fest und gab dem Komponisten im Grundsatz Recht. Und hätte dieser sein Begehren um Anerkennung als Miturheber richtig gestellt, hätten ihm auch sämtliche damit verbundenen Rechte zugestanden werden müssen – angefangen vom Recht auf Namensnennung als Miturheber bis zu Beteiligungsansprüchen an den Tantiemen.

Auf ewige Zeiten verbandelt

Die Miturhebergemeinschaft entsteht mit der Schaffung des gemeinsamen Werks, mit einem Realakt also. Es braucht dafür keinen Vertrag. Die Beteiligten sind von Gesetzes wegen in einer Gesamthandschaft vereinigt. Oder etwas allgemein verständlicher: die Miturheberinnen

und Miturheber bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Dies bedeutet, dass das Urheberrecht und die damit verbundenen Forderungen allen Mitgliedern als Gesamtes zustehen. Jeder und jedem gehört alles. Es gibt – wie bei der Erbengemeinschaft vor der Teilung des Nachlasses – keine Bruchteile. Das wiederum hat zur Folge, dass Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden können; es sei denn, die Mitautorinnen und Mitautoren würden unter sich etwas anderes vereinbaren.

Die Miturhebergemeinschaft kann auch nicht aufgehoben werden. Sie dauert entweder bis zum Untergang des gemeinsam geschaffenen Werks oder bis zum Ablauf des urheberrechtlichen Schutzes, mithin 70 Jahre über den Tod des zuletzt verstorbenen Mitglieds, fort (Art. 30 Abs. 1 lit. b URG). So währt der Schutz des 1911 entstandenen «Munotglöckleins» noch bis ins Jahr 2016. Der Verfasser des Textes und Miturheber der Melodie ist 1946 gestorben. Der Mit-Komponist schon 1929, während des Prozesses. Ihn schmerzte es schon lange nicht mehr, dass er im Dezember 2010 immer noch nicht namentlich erwähnt wurde, als das «Munotglöcklein» unter den Hammer kam. In der Gantanzeige hiess es nämlich nur: gegen Barzahlung werden versteigert «die Urheberrechte des bekannten Schaffhauser Liedes «Das Munotglöcklein» von Dr. Ferdinand Buomberger». Die Rechte gingen für Fr. 6 500 an einen Musiker in Berigen. Trompeten-Sigi, dessen Fan-Getröte an der Weltmeisterschaft in den Fussballstadien Südafrikas via Fernsehübertragung bis in die hinterste schweizerische Stube vernehmbar jede Wuwuzela übertönte, vermochte nicht mehr zu bieten. Er hätte die Rechte haben wollen, um sein Repertoire mit einer neuen Version des Liedes zu bereichern.

Zankapfel Einstimmigkeit

Auch wenn die Miturheberschaft immer noch existiert, sind die Rechte am «Munotglöcklein » mittlerweile in einer Hand. Das reduziert das innergemeinschaftliche Konfliktpotenzial ungemein. Ansonsten sind die vom Einstimmigkeitsprinzip beherrschten Miturhebergemeinschaften höchst explosiv. Es braucht nur eine Mitautorin, einen Mitautor, um die Auswertung eines Gemeinschaftswerks zu blockieren. Zwar steht im Gesetz, die Zustimmung dazu dürfe nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden (Art. 7 Abs. 2 URG). Wo im konkreten Anwendungsfall aber die Grenze des Zulässigen verläuft, ist äusserst schwierig auszumachen. Jedenfalls darf das Einverständnis nicht grundlos verweigert werden. Und branchenübliche Verwendungen eines Werks sind unter diesem Gesichtspunkt zu gestatten. – Entschärfen lässt sich dieses Problem nur, indem die Beteiligten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen, welche im Namen aller entscheiden und handeln.

Sind die Beiträge der an einer Miturhebergemeinschaft Beteiligten selbständig verwertbar, können letztere auch darüber verfügen. Zumindest wenn ihr Beitrag abtrennbar ist. Und wenn dadurch die Verwertung des gemeinsamen Werks nicht beeinträchtigt wird (Art. 7 Abs. 4 URG). – Zwischen Libretto und Musik dürfte dies meist der Fall sein, nicht aber bei einem Fortsetzungsroman, bei dem für jedes neue Kapitel eine andere Autorin oder ein anderer Autor auf den Plan tritt.

Schliesslich liegt es im Wesen der Gesamthandschaft, dass eine Verletzung der gemeinsamen Rechte auch nur gemeinsam verfolgt werden kann. Jedoch ermächtigt das Gesetz die einzelnen Miturheberinnen und Miturheber, selbständig Prozesse gegen Dritte zu führen. Sie können aber nur die Leistung an alle verlangen, wenn sie beispielsweise Schadenersatzansprüche geltend machen (Art. 7 Abs. 3 URG). – Sind die Rechtsverletzer aber

andere Miturheberinnen oder Miturheber, ist ein gerichtliches Vorgehen aus Urheberrecht gegen diese ausgeschlossen. Es fehlt an einem gemeinschaftlichen Anspruch. Der benachteiligte Miturheber sieht sich vor beinahe unüberwindliche prozessuale Hürden gestellt. Wie etwa jener, der – obwohl das rechtlich gar nicht möglich ist – zuerst aus der Gemeinschaft der Autorinnen und Autoren an einem online-Fortsetzungsroman ausgeschlossen worden ist. Danach haben die anderen entschieden, für die zweite Auflage das von ihm verfasste Kapitel grundlegend überarbeiten zu lassen. Schliesslich haben sie seinen Namen aus dem Autorenteam gestrichen und ihm auch keine Tantiemen mehr weitergeleitet. Die Einsamkeit dieses Autors ist keine selbst auferlegte.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS